

Stadt- Gemeinde .....

Kommunal- Steuerkonto Nr. ....

Verw. Bezirk .....

Land .....

## KOMMUNALSTEUER – ERKLÄRUNG<sup>1)</sup>

für das Kalenderjahr .....

Steuerpflichtiger Unternehmer: .....

Art des Betriebes: .....

Standort: .....

Betriebsstätte(n) im Gemeindegebiet: .....

Betriebsfinanzamt: .....

Monat	Summe der Arbeitslöhne <sup>2)</sup>	Bemessungsgrundlage <sup>3)</sup>	Steuerbetrag <sup>4)</sup>	bisherige Zahlungen <sup>5)</sup>
Jänner				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
<b>Jahres- summe</b>				

Alle Angaben habe ich nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht. Mir ist bekannt, daß unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

**Restschuld<sup>6)</sup>  
Guthaben<sup>7)</sup>**

....., am .....

Stempel, Unterschrift

## Erläuterungen zur Kommunalsteuer

### A) Gesetzliche Grundlage

Die Kommunalsteuer (KommSt) wird von der Gemeinde nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 erhoben.

### B) Steuergegenstand

Besteuert wird die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer an der Betriebsstätte im Gemeindegebiet monatlich gewährt werden.

Die Bemessungsgrundlage ist dabei weitgehend mit dem Dienstgeberbeitrag zum Familienbeihilfefonds nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 identisch.

1. Summe der Arbeitslöhne ist die Summe aller Vergütungen, die dem Dienstnehmer aus einem Dienstverhältnis zufließen, wobei es unbeachtlich ist, ob diese Arbeitslöhne der Lohnsteuer unterliegen.
2. Dienstnehmer sind Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis stehen oder an Kapitalgesellschaften beteiligt sind und deshalb Bezüge beziehen.
3. Betriebsstätte ist jede feste örtliche Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. Bei Bauausführungen liegt eine Betriebsstätte vor, wenn die Baustelle länger als sechs Monate besteht. Erstreckt sich die Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden, ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse, die Zahl der Arbeitnehmer, die in der jeweiligen Gemeinde arbeiten oder wohnen und die der jeweiligen Gemeinde erwachsenen Kosten zu berücksichtigen. Ist ein Dienstnehmer in Betriebsstätten in mehreren Gemeinden beschäftigt, ist dessen Arbeitslohn auf die beteiligten Gemeinden nach seiner zeitlichen Anwesenheit auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen.

### C) Steuerpflicht

Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für dessen gesamte gewerbliche, berufliche oder selbständige Tätigkeit zu entrichten. Unbeachtlich ist, ob die Absicht zur Gewinnerzielung vorliegt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig ist. Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kommunalsteuerpflichtig.

### D) Steuerberechnung und -entrichtung

Die Bemessungsgrundlage bilden alle Arbeitslöhne und Bezüge (Gehälter, Löhne, Provisionen, Belohnungen, freiwillige Sozialleistungen, Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen, Lehrlingsentschädigungen, Gefahren-, Erschwernis- und Überstundenzuschläge, Bedienungsentgelt, Fahrtkostenzuschüsse, Ersatz von Geldstrafen des Dienstnehmers durch den Dienstgeber, vom Dienstgeber übernommene Sozialversicherungsbeiträge des Dienstnehmers, ...) die in einem Monat gewährt werden.

Übersteigt bei einem Unternehmen, das in Österreich nur eine einzige Betriebsstätte unterhält, die Bemessungsgrundlage im Monat nicht mehr als € 1.460,- sind von ihr € 1.095,- abzuziehen. Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht die unter E) genannten Bezüge und Vergütungen. Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage. Die Kommunalsteuer ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der Steuerschuldner hat die Steuerberechnung selbst vorzunehmen und bis 15. des Folgemonats aufgefordert der Gemeinde abzuführen. Bei Zahlungsverzug ist ein Säumniszuschlag von 2 % des nicht fristgerecht entrichteten Steuerbetrages fällig.

## E) Steuerbefreiung

Arbeitslöhne sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängen. Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:

1. Ruhe- und Versorgungsbezüge
2. Abfertigungen bei Auflösung eines Dienstverhältnisses
3. Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz 1988
4. Familienbeihilfen nach dem FLAG
5. Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
6. Beiträge an Pensionskassen nach dem Pensionskassengesetz 1990

Steuerbefreit sind grundsätzlich

- die ÖBB
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten- und Altenfürsorge dienen.

## F) Steuererklärungen

Bis Ende März hat der Steuerschuldner für das abgelaufene Kalenderjahr eine nach Monaten gegliederte Erklärung über die Kommunalsteuer und deren Bemessungsgrundlage abzugeben.

## G) Verfahrensbestimmungen

### 1. Allgemeines

Werden die monatlichen und/oder die jährlichen Kommunalsteuerzahlungen nicht geleistet, hat die Abgabenbehörde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen. Zweifeln die Abgabenbehörden an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Abführung der Kommunalsteuer, ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Im Ermittlungsverfahren sind auch nähere Angaben über Steuerfreibeträge zu machen.

### 2. Zuständigkeit

Für die Erhebung der Kommunalsteuer gelten die Landesabgabenordnungen. Das Kommunalsteuerverfahren fällt – mit Ausnahmen im Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren – in die Zuständigkeit der Gemeinde. Für die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage ist dasjenige Finanzamt örtlich zuständig, wo sich die Unternehmensleitung befindet.

Es besteht eine wechselseitige Mitteilungs- und Beistandspflicht zwischen der Gemeinde und dem Finanzamt. Das Finanzamt hat der Gemeinde die festgestellten Bemessungsgrundlagen, die erfassten Dienstgeber und die vorgeschriebenen Dienstgeberbeiträge nach dem FLAG 1967 bekannt zu geben.

### 3. Gesetzesverletzungen

Handlungen und Unterlassungen, die eine Verkürzung der Kommunalsteuer bewirken, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis € 58.500,- oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu ahnden, nicht fristgerechte Entrichtung der Kommunalsteuer und die nicht termingerechte Einreichung der Steuererklärungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde in Geldstrafen bis € 440,- oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu strafen.